



Wärmeschutz im Gebäudebestand

Förderrichtlinie für die energetische Modernisierung als Bauteilförderung

Gültig ab 01. Februar 2025

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden gefördert?	3
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	3
4.1	Bauteilförderung	4
4.2	Modernisierungsbonus	5
4.3	Baubegleitende Dienstleistungen und Qualitätssicherung	5
4.3.1	Hydraulischer Abgleich	6
4.3.2	Zusatzförderung für nachhaltige Dämmstoffe	6
4.3.3	Backsteinfassaden und Qualitätssicherung Backstein	6
4.3.4	Luftdichtheitsmessung	7
5.	Was ist bei der Kombination mit anderen Förderprogrammen zu beachten?	7
6.	Sonstige Förderprogramme	8
6.1	Angebote der Freien und Hansestadt Hamburg	8
6.2	Angebote des Bundes	10
7.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	10
8.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	11
9.	Wo kann man die Förderung beantragen?	11

1.	Wie ist das Verfahren?	12
1.1	Antragstellung	12
1.2	Bewilligung	12
1.3	Verwendungsnachweis	12
1.4	Auszahlung	12
2.	Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?	12
2.1	Wärmedurchgangskoeffizienten	12
2.2	Bauphysikalische Unbedenklichkeit	13
2.3	Innendämmung	13
2.4	Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage	14
2.5	Luftdichtheit	14

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) stellt Fördermittel für die energetische Modernisierung von Wohngebäuden (bestehende, beheizte und gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzte Flächen) in Hamburg bereit.

Dieses Förderprogramm zielt darauf ab, Modernisierungen im Gebäudebestand durch energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle zu initiieren und damit die Energieressourcen zu schonen sowie den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Erreicht werden soll dies über energetische Standards, die oberhalb der gesetzlich geforderten Niveaus liegen und hierüber etabliert werden sollen.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Wohngebäuden.

Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Anträge einzelner Wohnungseigentümerinnen oder -eigentümer (z. B. für die Förderung von Maßnahmen am Sondereigentum) einer Wohnungseigentümergeinschaft sind nicht zulässig. Der Antrag ist von einer oder einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen, von der oder dem weitere Unterlagen angefordert werden und an die oder den der gemeinsame Bewilligungsbescheid ergeht.

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Förderfähig sind Wohngebäude, deren Baugenehmigung älter als 20 Jahre ist. Gefördert wird die Modernisierung von einzelnen oder mehreren Bauteilen an der Gebäudehülle sowie der verpflichtende hydraulische Abgleich. Die Förderhöhe steht in Abhängigkeit zur modernisierten Fläche. Bei gleichzeitiger Modernisierung von Bauteilen aus verschiedenen Bauteilgruppen wird zusätzlich ein Modernisierungsbonus gewährt.

Für Gebäude mit mehr als 2 vermieteten Wohneinheiten kann der Modernisierungsbonus nicht in Anspruch genommen werden. Hierfür steht das Programm „Klimaschutzprogramm für Mietwohngebäude“ zur Verfügung.

Folgende ergänzende Maßnahmen (teilweise verpflichtend) werden zusätzlich gefördert:

- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage
- Nachhaltige Dämmstoffe mit dem Gütezeichen Blauer Engel oder dem *natureplus*-Siegel
- Backsteinfassaden
- Qualitätssicherung Backstein
- Luftdichtheitsmessung

Bauteilflächen, die im Zusammenhang bzw. aufgrund von Wohnflächenerweiterungen durch Anbau, Ausbau, Änderung oder Aufstockung energetisch verbessert werden, sind nicht förderfähig.

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung bzw. im Falle des 4.3.1 einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Fördersumme ist pro Wohneinheit auf max. 50.000 € begrenzt und muss mindestens 500 € für Maßnahmen an der Gebäudehülle betragen.

Anstatt der Zuschussvariante können Eigentümerinnen und Eigentümern von selbst genutzten Wohnimmobilien die Maßnahmen unter Berücksichtigung der in dieser Förderrichtlinie genannten Voraussetzung mit dem subventionierten IFB-Energiedarlehen gefördert werden. Ausgenommen sind Wohnungseigentümergeinschaften, welche zwingend die Zuschussvariante zu wählen haben und gleichzeitig von dem vereinfachten Darlehensangebot nach der Richtlinie WEGfinanz profitieren.

4.1 Bauteilförderung

Die Zuschüsse für durchgeführte Wärmeschutzmaßnahmen pro Quadratmeter Bauteilfläche betragen:

Außendämmung Außenwände	42,10 €/m ²
Innendämmung von Außenwänden bei Denkmälern, sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz sowie Lage auf der Flurstückgrenze (Überbauung), siehe Anhang Abs. A 2.3 ¹	52,90 €/m ²
Kerndämmung zweischaliger Außenwände	6,20 €/m ²
Dämmung Kellerdecke bzw. -sohle und Innenwände gegen unbeheizte Räume oder Außenwände gegen Erdreich ²	12,70 €/m ²
Dämmung der obersten Geschossdecke	25,30 €/m ²
Dämmung von Steildächern sowie Gaubenwangen und Gaubendächern	43,50 €/m ²
Einblasdämmung von Kellerdecken, obersten Geschossdecken, Steildächern, Gaubenbauteilen, Flachdächern	10,40 €/m ²
Dämmung von Flachdächern	58,30 €/m ²
Austausch Bestands- zu Wärmeschutzfenstern ³ Vertikalfenster (Fassade), Dachflächenfenster und Fenstertüren	163,00 €/m ²
Austausch der Verglasung	81,50 €/m ²
Austausch Bestands- zu Wärmeschutz-Außentüren ³	231,00 €/Stck.

Bezüglich der Dämmqualität sind die Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten nach Anhang Abs. 2.1 einzuhalten.

Zusätzlich werden qualitätssichernde Maßnahmen gefordert, vgl. Abs. 4.3. Diese werden bei Verpflichtung und auch bei freiwilliger Durchführung im Rahmen dieser Richtlinie gefördert.

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs (HDA) nach VdZ-Verfahren B ist Pflicht. Gefördert werden kann dieser nur unter bestimmten Voraussetzungen, siehe 4.3.1. Auch über den nicht geförderten hydraulischen Abgleich muss ein Nachweis erbracht werden.

¹ Wärmebrücken im Übergangsbereich Außen- zu Innendämmung sind zu beachten.

² Für die Außenwände gegen Erdreich sowie deren Fenster und Außentüren gilt dies nur, wenn diese Bestandteil der thermischen Gebäudehülle (beheizte Flächen) sind.

³ Zur Vermeidung von Kondensat- und Schimmelschäden wird der Austausch von Bestands- zu Wärmeschutz-Fenstern, -Fenstertüren und -Dachfenstern sowie der Austausch von Bestands- zu Wärmeschutz-Außentüren nur dann gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient der Einbauebene (Außenwand bzw. Dach) kleiner ist als der der neu eingebauten Bauteile inkl. Rahmen.

4.2 Modernisierungsbonus

Umfangreiche energetische Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden mit drei und weniger Wohnungen werden zusätzlich mit einem Bonus gefördert, sofern zeitgleich mehrere Maßnahmen an Bauteilen aus unterschiedlichen Bauteilgruppen umgesetzt werden. Dabei ist jeweils die gesamte Fläche eines Bauteils zu modernisieren. Die Gesamtfläche umfasst Flächen jeglicher Größe, Lage und Ausrichtung eines Bauteils.

Die Förderung gem. 4.1 erhöht sich um:

- 20 % bei drei Maßnahmen (Modernisierungsbonus Basis)
- 30 % bei mindestens vier Maßnahmen (Modernisierungsbonus Plus)

Bauteilgruppen	Bauteile
Wände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Außendämmung der Außenwände ▪ Innenwanddämmung ▪ Kerndämmung
Unterer Gebäudeabschluss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dämmung der Kellerdecke bzw. Sohle ▪ Dämmung der Kellersohle und Innenwände gegen unbeheizte Räume oder Außenwände gegen Erdreich
Decken und Dächer (inkl. Dachflächenfenster)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dämmung der obersten Geschossdecke ▪ Dämmung der obersten Geschossdecke/von Flachdächern mit Einblasdämmung ▪ Dämmung von Steildächern sowie Gaubenwangen und Gaubendächern ▪ Dämmung von Steildächern sowie Gaubenwangen und Gaubendächer mit Einblasdämmung ▪ Dämmung von Flachdächern
Fenster (inkl. Gaubenfenster)*	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertikalfenster (Fassade) und Fenstertüren

* Gilt nicht für den Austausch der Verglasung.

Folgende weitere Anforderungen sind zu erfüllen:

- Beauftragung einer oder eines für die Förderprogramme des Bundes zugelassenen Energieberaters (EEE-Liste) auch zur Bestätigung der gesamten Bauteilfläche der Bauteilgruppen.
- Nachweis der Luftdichtheit der Gebäudehülle beim Modernisierungsbonus Plus.

4.3 Baubegleitende Dienstleistungen und Qualitätssicherung

Folgende qualitätssichernde Dienstleistungen werden in Verbindung mit der Förderung von baulichen Maßnahmen gefördert.

4.3.1 Hydraulischer Abgleich

Gefördert wird die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B bei Wohngebäuden mit bis zu 5 Wohneinheiten, deren Wärmeerzeugungsanlagen mit Erdgas betrieben werden, sowie bei Wohngebäuden mit sonstigen Energieträgern.

Der Zuschuss beträgt 75 % der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Höhe der förderfähigen Ausgaben beträgt 5.000 € je Wohneinheit. Der Zuschuss beträgt je Wohneinheit somit maximal 3.750 €.

In diesem Zusammenhang sind außerdem folgende Optimierungsmaßnahmen durchzuführen und nachzuweisen:

- Absenkung der Vorlauftemperatur und Optimierung der Heizkurve
- Aktivierung der Nachtabsenkung
- Optimierung des Zirkulationsbetriebes
- Absenkung der Warmwassertemperatur
- Absenkung Heizgrenztemperatur

Als förderfähige Ausgaben werden solche für die Berechnung und die Durchführung des hydraulischen Abgleichs, o. g. Optimierungsmaßnahmen und zur Einstellung erforderliches Material, soweit nicht vorhanden oder defekt (Strangreguliertventile, Thermostat-Regler, voreinstellbare Thermostatventil-Unterteile, Einzelraumtemperaturregler, Heizkreisverteiler) sowie der Austausch von Heizungs-Umwälzpumpen (Nass- und Trockenläuferpumpen) und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen (mindestens Effizienzklasse A) anerkannt.

Die Anforderung an die Durchführung des hydraulischen Abgleichs gilt gleichermaßen für alle Wohnungen in Gebäuden mit Etagenheizung bzw. unabhängig von der Lage der zu modernisierenden Bauteilflächen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die aufgrund einer Pflicht gemäß §§ 60b und 60c GEG zu erbringen sind bzw. nach EnSimiMaV hätten erbracht werden müssen.

4.3.2 Zusatzförderung für nachhaltige Dämmstoffe

Der Einsatz von Dämmstoffen mit dem Gütezeichen „Blauer Engel“ RAL-UZ 132 bzw. Wärmedämmverbundsystemen RAL-UZ 140 oder dem natureplus-Siegel an Fassaden (außer Kerndämmung), auf Flachdächern, auf obersten Geschossdecken sowie an Kellerdecke/Sohle wird mit einem zusätzlichen Zuschuss von 18 €/m² Bauteilfläche gefördert. Ausgenommen von der Zusatzförderung sind Dämmstoffe im Einblasverfahren.

Bei Aufdopplung muss der neu aufgebrachte Dämmstoff vollständig aus zertifizierten Materialien bestehen. Eine neu aufgebrachte Mischkonstruktion von zertifizierten und nicht zertifizierten Dämmstoffen in einem Bauteil wird nicht gefördert.

Bei einem Wärmedämmverbundsystem müssen alle Schichten (ausgenommen Klinkerriemchen) zertifiziert sein.

4.3.3 Backsteinfassaden und Qualitätssicherung Backstein

Vollsteine und Klinkerriemchen werden durch Zuschüsse (normaler Aufwand) gefördert.

Bei Wohngebäuden ab 3 Wohneinheiten und mit einer bestehenden Backsteinfassade ist das Verfahren der Qualitätssicherung Backstein obligatorisch, wenn eine ergänzende Backsteinförderung beantragt wird. Bei festgestellter Backsteinrelevanz im Zuge dieses Verfahrens ist ein

Fassadenkonzept mit der Qualitätssicherung Backstein abzustimmen. Die Verfahrenskosten für das Qualitätssicherungsverfahren Backstein übernimmt die IFB Hamburg.

Für Wohngebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten und mit einer bestehenden Backsteinfassade sowie für Gebäude, die vor der Modernisierung nicht über eine Backsteinfassade verfügen, entfällt das Verfahren der Qualitätssicherung Backstein.

Bei Wohngebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, wird das Fassadenkonzept mit dem Denkmalschutzamt abgestimmt.

Die Fugensanierung wird nur bei gleichzeitiger Förderung der Maßnahme „Innendämmung“ bezuschusst, wenn das Wohngebäude als backsteinrelevant eingestuft wurde und diese Maßnahme im Rahmen der Qualitätssicherung Backstein vereinbart oder von der für den Denkmalschutz oder der Stadtplanung zuständigen Stelle gefordert wurde.

Die Festlegung, ob es sich um Fassaden mit einem normalen oder hohen Aufwand handelt, erfolgt durch die Qualitätssicherung Backstein.

Zuschüsse je m ² Bauteilfläche	Fassade mit normalem Aufwand	Fassade mit hohem Aufwand
Vollsteine	60,00 €/m ²	72,50 €/m ²
Klinkerriemchen	45,00 €/m ²	52,50 €/m ²
Fugensanierung	47,50€/m ²	55,00 €/m ²

4.3.4 Luftdichtheitsmessung

Bei Bestandsgebäuden machen die Lüftungswärmeverluste oft ein Drittel der gesamten Wärmeverluste aus. Durch Erneuerung der Fenster/Außentüren und Dämmmaßnahmen an Dach und Fassade werden die Luftdichtheit verbessert und die Lüftungswärmeverluste verringert.

Luftdichtheitsmessung..... 250 €/WE

Der Nachweis einer wind- und luftdichten Ausführung erfolgt durch eine Luftdichtheitsmessung. Hinweis zu zertifizierten Anbieterinnen und Anbietern: vgl. Anhang Abs. 2.5.

5. Was ist bei der Kombination mit anderen Förderprogrammen zu beachten?

Eine Kombination der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mit anderen Fördermitteln (z. B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich. Ergibt sich infolge der Kumulierung von Zuschüssen und Tilgungszuschüssen für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote über die zulässige Förderquote hinaus, werden die Landesmittel entsprechend gekürzt.

Zuschüsse für Maßnahmen bzw. Ausgaben, welche nicht über die BEG gefördert werden, bleiben davon unberührt.

Für baubegleitende Dienstleistungen (Hydraulischer Abgleich und Luftdichtheitsmessung) ist die Kombination mit anderen Fördermitteln ausgeschlossen.

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind die für die geförderte Tätigkeit, das zu fördernde Vorhaben oder dem Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Mittel zu berücksichtigen.

Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

- Grundsätzlich dürfen Beihilfen nach dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden mit
 - anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
 - anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilföhe nicht überschritten wird.
- Mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nur kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilföhe nicht überschritten wird.

Hierzu hat der Investierende u. a. auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Union zu bewilligen.

6. Sonstige Förderprogramme

6.1 Angebote der Freien und Hansestadt Hamburg

Geringinvestive Maßnahmen

Ziel ist es durch einen hydraulischen Abgleich sowie weitere Maßnahmen im Heizkreislauf die Systemtemperaturen und damit sowohl den Energiebedarf als auch den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Gefördert werden können Investitionen in Heizungsanlagen, bei denen das Inbetriebnahmedatum des Wärmeerzeugers weiter als 5 Jahre zurückliegt, dieser nicht älter als 15 Jahre ist und mindestens weitere 2 Jahre nach Abschluss der Maßnahme weiterbetrieben wird.

Eine Kombination mit anderen Programmen ist teilweise möglich.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/geringinvestive-massnahmen>

Modernisierung von Mietwohnungen

Für die Modernisierung von Mietwohngebäuden ab 3 WE bietet die IFB Hamburg umfangreiche Fördermöglichkeiten in Form von zinsvergünstigten Darlehen und Zuschüssen an, die mit der Bundesförderung und weiteren IFB-Programmen (nicht GIM) kumulierbar sind.

Gefördert werden im Klimaschutzprogramm A ganzheitliche energetische Modernisierungen mit Zuschüssen ansteigend mit der Qualität der erreichten energetischen Stufe zuzüglich weiterer optionaler Förderbausteine, z.B. für schützenswerte Fassaden.

In den Programmen B und C werden umfassende Wohnungsmodernisierungen, der barrierefreie Umbau von Wohnungen und Dachgeschossausbauten mit zinsvergünstigten Darlehen und Zuschüssen gefördert. In diesem Programm können auch energetische Maßnahmen gefördert werden.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter:

www.ifbhh.de/programme/immobilienwirtschaft/mietwohnungen-modernisieren

Hamburger Heizungsförderung

Die Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien ist wesentlicher Bestandteil der Klimawende. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Wärmepumpen und Wärmenetzanschlüssen erfolgen. Der Verbrauch von fossiler Energie sowie die CO₂-Emissionen sollen dadurch gesenkt werden. Zudem soll ein wachsender Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung im Quartier ermöglicht werden.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-heizungsfoerderung

Hamburger Gründachförderung und Fassadenbegrünung

Gefördert werden freiwillig durchgeführte Dach- und Fassadenbegrünungen auf und an Gebäuden und Bauwerken in Hamburg. Diese werten ein Gebäude optisch und ökologisch auf, verbessern das Klima und erhöhen den temporären Wasserrückhalt und die Verdunstungskühlung. Zudem werden auf den Dächern neue Lebensräume für Mensch und Tier geschaffen.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-gruendachfoerderung

Fahrradabstellanlagen

Gefördert werden hochwertige Fahrradabstellanlagen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, z. B. Fahrradboxen, Fahrradklein- und -sammelgaragen, Überdachung oder Einhausung. Antragsberechtigt sind Eigentümer/-gemeinschaften von Mehrfamilienhäusern mit mehr als vier Wohneinheiten sowie Nutzer von Gewerbeimmobilien mit mehr als 10 Arbeitsplätzen, deren Baugenehmigung vor dem 01.01.2011 ausgestellt worden ist.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

www.ifbhh.de/foerderprogramm/fahrradabstellanlagen

Regeninfrastrukturanpassung (RISA)

Um Überflutungen vorzubeugen, das Regenwasser lokal zu nutzen und den städtischen Wasserhaushalt zu optimieren, werden RISA-Maßnahmen gefördert. Bezuschusst werden die Installation von [Regenwasserzisternen](#) zur Bewässerung von Garten- und Grünflächen, die Errichtung von Anlagen zur [Versickerung](#) von Niederschlagswasser sowie die [Entsiegelung](#) von Flächen zur Schaffung von durchlässigem Boden und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie auf unserer Homepage.

IFB-WEGfinanz

Die Finanzierung von Modernisierungsarbeiten bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) ist oft nicht einfach. Wir bieten deshalb ein vereinfachtes Verfahren für die Nutzung von zinsvergünstigten KfW-Krediten schon bei geringen Darlehenssummen an. Der Verwaltende koordiniert das unkomplizierte Verfahren.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

www.ifbhh.de/foerderprogramm/ifb-wegfinanz

Beratung durch die Hamburger Energielotsen

Die Energielotsinnen und -lotsen bieten eine kostenlose bauliche und technische Erstberatung zum Thema Energieeinsparung sowie Klimafolgeanpassung an. Darüber hinaus wird zu weiteren

Förderprogrammen der IFB Hamburg und den Bundesförderprogrammen der KfW-Bankengruppe und dem BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) beraten.

Tel. 040/24832-250, www.hamburg.de/energielotsen

6.2 Angebote des Bundes

Die **KfW** fördert mit Darlehen und Zuschüssen u. a. die energetische Modernisierung, das Heizen mit erneuerbaren Energien, den barrierefreien Umbau oder die Verbesserung des Einbruchschutzes.

Kontakt:

Tel. 0800/539 9002 (kostenfreie Servicenummer)

info@kfw.de | www.kfw.de

Die **BAFA (Bundesanstalt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)** stellt u. a. Zuschüsse für die Energieberatung (iSFP), die energetische Modernisierung und für die Heizungsoptimierung bereit.

Kontakt:

Tel. 06196/908-1625 für Heizen mit erneuerbaren Energien

Tel. 06196/908-1001 für Heizungsoptimierung

poststelle@bafa.bund.de | www.bafa.de

Gebäude-Check der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. im Angebot der Hamburger Energielotsen

Der Energieberatende macht eine Bestandsaufnahme der Stromgeräte in Ihrer Wohnung, beurteilt Ihren Strom- und Heizenergieverbrauch und identifiziert gemeinsam mit Ihnen wichtige Stellschrauben für Einsparungen. Zusätzlich werden die Gebäudehülle (Außenwände, Fenster, Türen, Dach) sowie die Heizungsanlage (Wärmeerzeuger und Verteilsystem) unter energetischen Aspekten begutachtet. Dabei wird auch geprüft, ob prinzipiell der Einsatz erneuerbarer Energien möglich und sinnvoll ist.

<http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung/>

7. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Antragstellende ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachunternehmen ausgeführt werden. Maßnahmen durch Eigenleistung sind nicht förderfähig.

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der FHH sowie die Europäische Union sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die Angaben der oder des Investierenden zur Beihilfe zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Antragstellende hat über einen Zeitraum von 10 Jahren jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen und die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnraum zu gestatten.

Institutionen werden Fördermittel nur bewilligt, wenn eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und sie in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

8. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) hat diese Förderrichtlinien gemäß § 2 Abs. 4 HmbWoFG als besondere Wohnraumförderung nach § 2 Abs. 3 HmbWoFG erlassen.

Dieses Fördermodul lässt

- bestehende Förderzusagen gemäß § 13 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert am 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626, 1652),
- die vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen der Förderungen nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 19.08.1994 (BGBl. I S. 2138) in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung sowie
- die nach dem Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Wohnungsbindungsgesetz – Hmb-WoBindG) vom 19.02.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.05.2013 (HmbGVBl. S. 244), für Wohnungen, die als öffentlich gefördert gelten, geltenden Regelungen

unbeschadet.

Für Vermieter: Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: De-minimis-VO und unterliegt den Beschränkungen des europäischen Beihilferechts. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Tätigkeiten gemäß Artikel 1 Abs. 1 der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831.

9. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien sowie Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Besenbinderhof 31

20097 Hamburg

Tel. 040/248 46-470

wsg@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine nach telefonischer Absprache.

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen über das elektronische Antragsportal (<https://eantrag.ifbhh.de/login>) der IFB Hamburg einzureichen. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

Im Rahmen von **Stichprobenkontrollen** werden einzelne Antragsteller ausgewählt und zur Einreichung detaillierter Nachweise bezüglich der Fördermaßnahme (vor und nach Durchführung) aufgefordert.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der
Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 24 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Die oder der Antragstellende hat den Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen; andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie der Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

2.1 Wärmedurchgangskoeffizienten

Die folgenden Wärmedurchgangskoeffizienten müssen durch die Maßnahmen erreicht bzw. unterschritten werden:

Bauteil	U _{max} -Wert (W/m ² K)
Außendämmung von Außenwänden sowie Geschossdecken nach unten an Außenluft	$U \leq 0,20$
Innendämmung von Außenwänden bei Denkmälern und sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz	$U \leq 0,45$
Kerndämmung zweischaliger Außenwände	$\lambda \leq 0,035 \text{ W/mK}$
Dämmung von Kellerdecken und Wänden ⁴ gegen unbeheizte Räume oder Erdreich (inkl. Kellersohle/Sohle)	$U \leq 0,25$
Dach (einschl. Flachdach) oder oberste Geschossdecke	$U \leq 0,14$
Gaubenwangen und Gaubendächer	$U \leq 0,20$
Fenster und Fenstertüren <u>inklusive Rahmen</u> ⁵	$U_W \leq 0,95$
Verglasung	$U_W \leq 1,30$
Dachflächenfenster <u>inklusive Rahmen</u> ⁵	$U_W \leq 1,00$
Außentüren <u>inklusive Rahmen</u> ⁵	$U_D \leq 1,30$

Für den jeweiligen Aufbau der Gesamtkonstruktion ist ein berechneter U-Wert-Nachweis aller zu fördernden Bauteilgruppen einer Energieberaterin oder eines Energieberaters, einer oder eines Sachverständigen oder des Fachunternehmens dem Antrag beizufügen.

Der U_W-Wert von Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und der U_D-Wert von Außentüren sind vom Hersteller anzugeben. Maßgeblich sind die Werte nach Standard-Randbedingungen.

Ausnahmeregelung

Sollte es bei einer verpflichtenden Fassadenerhaltung aus gestalterischen Gründen nicht möglich sein, die energetischen Anforderungen dieser Förderrichtlinie einzuhalten, ist eine Ausnahme mit Zustimmung der zuständigen Fachbehörde möglich. In diesem Fall soll alternativ die energetisch effizienteste, den Gegebenheiten entsprechende bauliche Lösung zur Ausführung kommen.

2.2 Bauphysikalische Unbedenklichkeit

Bei Förderung der Innendämmung und Flachdachdämmung (ausgenommen Betondächer) hat die oder der Energieberatende, die oder der baubegleitende Sachverständige oder das Fachunternehmen eine Erklärung zur bauphysikalischen Unbedenklichkeit (Verhinderung der Tauwasserbildung) zu erbringen.

2.3 Innendämmung

Die Förderung der Innendämmung ist nur bei Gebäuden möglich, die in der Hamburger Denkmalliste verzeichnet sind oder sich gemäß § 172 BauGB im Gebiet einer Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und/oder zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt befinden.

⁴ Für die Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich gilt dies nur, wenn diese Bestandteil der thermischen Gebäudehülle sind.

⁵ Bedingung für die Förderung von Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und Außentüren ist, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Einbauebene (Außenwand und/oder Dach) kleiner ist als der der neu eingebauten Bauteile inkl. Rahmen.

Für die Gewährung dieses Förderbausteins ist der Nachweis durch die zuständige Behörde (Denkmalschutzamt oder Stadtplanungsabteilung) oder die Qualitätssicherung Backstein zu erbringen, dass die schützenswerte Fassade nicht überdämmt werden darf.

Liegt eine zu dämmende Außenwand auf der Flurstücksgrenze, so kann in begründeten Einzelfällen eine Innendämmung gefördert werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

2.4 Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage

Ein hydraulischer Abgleich des Heizungs- und Warmwassersystems gewährleistet einen höchstmöglichen Wirkungsgrad der Heizungsanlage; eine effiziente Maßnahme, nachhaltig Energie zu sparen. Durch den Abgleich des gesamten Verteilsystems wird eine Über- bzw. Unterversorgung der Heizflächen vermieden.

Die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei bestehenden Heizsystemen nach Verfahren B (VdZ Formular Verfahren B) der zugehörigen Fachregel des Spitzenverbands der Gebäudetechnik „VdZ-Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V.“ (<https://www.vdzev.de/service/formulare-hydraulischer-abgleich/>) ist erforderlich.

2.5 Luftdichtheit

Sollte ein Nachweis der geforderten Luftdichtheit erforderlich sein – z. B. zur Erlangung des Modernisierungsbonus – ist durch die Bauherrin oder den Bauherrn eine Luftdichtheitsmessung zu beauftragen. Die IFB Hamburg empfiehlt eine Messung vor Abschluss des Innenausbaus durchzuführen, damit bei erforderlichen Nacharbeiten alle Bauteile noch gut zugänglich sind.

Zur Durchführung der messtechnischen Prüfung sind Prüferinnen und Prüfer der Gebäude-Luftdichtheit im Sinne der Energieeinsparverordnung, zertifiziert vom Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e. V. (FLiB, www.flib.de), berechtigt.

